

# Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) Messe Gaumenfreuden 2025

Es gelten neben diesen Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) für folgenden Veranstaltungsort:

**a) Messe Gaumenfreuden in Waldshut-Tiengen vom 03.10. - 05.10.2025:** Der Veranstaltungsort entstand 1975 aus den Städten Waldshut und Tiengen und ist gleichzeitig auch Kreisstadt des Landkreises Waldshut (WT). Dieser Landkreis bildet im Süden gleichzeitig die Staatsgrenze zur Schweiz und hat gemeinsame Grenzen mit den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau, deren Einwohner aufgrund des günstigen €-Kurses gern gesehene Gäste im „Einkaufsparadies“ Südwestdeutschlands sind. Im Westen liegt der Landkreis Lörrach, im Norden der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und im Nordosten der Schwarzwald-Baar-Kreis.

**1. Mietobjekt:** Es stehen Ausstellungsflächen im Freigelände und in der Stadthalle Tiengen zur Verfügung. Die Messe Gaumenfreuden erweitert das Messespektrum der seit 14 Jahren erfolgreichen Messe am Hochrhein, auf vielfachen Ausstellerwunsch, um eine kulinarisch, genussvoll ausgerichtete Messe.

**2. Fälligkeit der Rechnung:** Die Rechnungsbeträge sind bei Anmeldung sofort zur Hälfte fällig, der Rest am **15.08.2025** Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste oder ab dem **15.08.2025** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.

**3. Aufbauzeiten:** 02.10.2025 von 16:00 - 22:00 Uhr, 03.10.2025 von 08:00 – 13:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 03.10.2025 um 13:00 Uhr beendet sein. (Änderungen vorbehalten!)

**4. Abbauzeiten:** Beginn des Abbaus ist der 05.10.2025, 18:00 - 24:00 Uhr, 06.10.2025 von 08:00 - 11:00 Uhr.

**5. Besucheröffnungszeiten: Freitag**, dem 03.10.2025 – **Samstag**, dem 04.10.2025 von 14:00 – 23:00 Uhr, **Sonntag**, dem 05.10.2025 von 10:00 - 18:00 Uhr.

**6. Eintrittsgeld:** Tageskarte € 10,00 pro Person, jeweils inkl. Teilnahme an allen Degustationen, Interviews und Bühnenprogramm-punkten des jeweiligen Tages.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten!

## Allgemeines

**1. Mietobjekte im Freigelände:** Im Freigelände können nur Aussteller mit eigenem Ständen- bzw. Zeltmaterial ausstellen und haften für die Gesamte Aufbauzeit für deren Gebrauchsfähigkeit gegenüber dem Veranstalter, sowie aufgrund der Existenz des Standmaterials entstehenden Kosten. Sollten Zelte aufgrund ihres Zustandes vom Veranstalter nicht zugelassen werden, so müssen diese rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn auf Kosten des Ausstellers wieder abgebaut werden. Ausstellungsstände im Freien sind sturmfest zu fixieren, soweit sie nicht über eine eigene ausreichende Masse verfügen. Wird die Bauhöhe von 3 m überschritten, sind Pläne, Skizzen oder Fotos mit Maßangaben bei der Anmeldung einzureichen. Doppelstöckige Ausstellungsstände sowie bauliche Anlagen im Freigelände sind durch das Bauordnungsamt genehmigungspflichtig. Genehmigungsanträge richten Sie jeweils in zweifacher Ausfertigung rechtzeitig dorthin. Das im Freigelände verwendete Material ist restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Hierbei sind die Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten.

**2. Mietobjekte in der Stadthalle Tiengen:** Hier finden, je nach Standgröße 60 – 80 Aussteller Platz. Tische und Stühle können von Seiten der Stadthalle bereitgestellt werden. Diese sind in den Paketpreisen bereits enthalten. Für Weinanbieter steht ein Gläserpülservice zur Verfügung. Gläser für die Verkostung müssen mitgebracht werden. Ebenso Geschirrtteile für Degustationen.

**4. Aufbau:** Aufbauen kann nur, wer alle Messerechnungen rechtzeitig bezahlt hat. Die Stände müssen zum vorgegebenen Termin vollständig aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Alle Aussteller sind gehalten, ihren Flächen- bzw. Standbezug so rechtzeitig zu beginnen, dass unter allen Umständen das Aufbauende eingehalten werden kann. Wird eine Standfläche nicht rechtzeitig bezogen, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers geeignete Maßnahmen ergreifen, wie z.B. dekorieren oder anderweitig verfügen. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgebaut sind, verfügt der Veranstalter. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller, kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Sollte eine längere Aufbauzeit als die zuvor genannte benötigt werden, so ist dies dem Veranstalter ebenfalls sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen, damit genehmigterweise früher mit dem Aufbau begonnen werden darf. Bei vorzeitigem Aufbau ist darauf zu achten, dass erst im Laufe des Aufbautermins ein bestellter Stromanschluss an die Mietfläche verlegt wird.

**5. Abbau:** Der Abbau darf nur in der vorgegebenen Zeit erfolgen. Nicht abgebaute oder nicht abgeholte Gegenstände werden im Ermessen des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers entweder entsorgt oder für maximal acht Tage zwischengelagert. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Lagerzeit unter vorheriger Begleichung aller damit verbundenen Kosten abgeholt, so gehen diese im Einlagerungsfall in das Eigentum des Veranstalters über. Nach der Entsorgung oder des Eigentumsüberganges kann der Aussteller keinen Schadensersatz vom Veranstalter ver-

langen. Sollte der Aussteller länger für den Abbau benötigen, so ist dies dem Veranstalter sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Im Genehmigungsfalle erhält er hierüber eine schriftliche Antwort. Für die Beschädigung des Mietobjektes von Seiten des Ausstellers, der zur Verfügung gestellten Standausrüstung oder sonstiger Gegenstände haftet der Aussteller. Bei vorzeitigem Abbau während der Ausstellungszeit ist eine Vertragsstrafe gemäß den ATB fällig.

**6. Stromanschlüsse:** Die Bestellung eines Stromanschlusses nehmen Sie bitte mit den Formularen aus dem Ausstellerhandbuch vor. Dabei ist der gesamte Leistungsbedarf am Stand zu ermitteln. Die Leitungen der einzelnen Geräte sind auf Ihrem Typenschild angegeben. Werden mehr als 3 kW benötigt, so müssen mehrere Anschlüsse bestellt werden. In diesem Falle ist Ihnen bei der Elektroplanung der Veranstalter gerne behilflich. Der Veranstalter darf jederzeit vor und während der Veranstaltung prüfen, ob die angemeldeten Geräte mit den tatsächlich vorhandenen übereinstimmen. Hat der Aussteller einen größeren Gesamtleistungsbedarf als angemeldet, so wird der Veranstalter den tatsächlichen Gesamtleistungsbedarf feststellen, die Differenz zwischen angemeldetem und ermitteltem Bedarf errechnen, auf volle kW aufrunden und diese zum doppelten Listenpreis zuzüglich MwSt. nachberechnen. Bei ausstellereigenem Stromverteiler veranlasst der Veranstalter kostenpflichtige Fehlerstrommessungen gemäß der Preisliste. Das Selbstanschließen an Stromverteilern oder Anzapfen bei Nachbarständen ist grundsätzlich verboten (Diebstahl und Brandgefahr) und wird bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Kosten für einen regulär erforderlichen Stromanschluss samt erforderlicher Anschlussleistung zuzüglich 25 % Preisaufschlag für Vor-Ort-Bestellung belegt, die sofort fällig ist. Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des VDE und des TÜV entsprechen. Für die Standverkabelung ab Übergabesteckdose ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bevor der Aussteller am täglichen Ausstellungsende seinen Stand verlässt, sind sämtliche Geräte, die nicht unbedingt in Betrieb sein müssen, samt allen Beleuchtungen auszuschalten.

**7. Wasser- und Abwasseranschlüsse** werden auf Bestellung des Ausstellers vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Selbstinstallationen sind grundsätzlich nicht zulässig und werden bei Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Kosten für einen regulären Wasseranschluss mit der Verbrauchspauschale zuzüglich 25 % Preisaufschlag für Vor-Ort-Bestellung belegt, die sofort fällig ist. Für den Wasseranschluss und Wasserverbrauch gelten alle zuvor unter 6. Stromanschlüsse festgelegten Bestimmungen ebenfalls sinngemäß.

**8. Nachbestellungen:** Mit den Anmeldeunterlagen erhalten Sie das Ausstellerhandbuch für die Bestellung bzw. Nachbestellung von Standflächen, Ausweisen, ermäßigten Eintrittskarten, Elektro-, Wasser- und Abwasseranschlüssen und der Antrag auf Genehmigung der Abgabe von Speisen und Getränken. Die Nachbestellungsformulare sind dem Ausstellerhandbuch zu entnehmen und sollten bis spätestens fünf Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter eingegangen sein. Bestellungen danach oder erst während der Aufbau- und Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % versehen und sind vor Ort sofort bar zu bezahlen.

**9. Ausstellereinlass und -ende:** Der früheste Zugang für die Aussteller ist jeweils eine Stunde vor Ausstellungsbeginn. Spätestens eine Stunde nach Ausstellungsende wird das Ausstellungsgelände für die Aussteller geschlossen.

**10. Allgemeine Messebewachung:** Bei wertvollen Ausstellungsstücken ist der Abschluss einer eigenen Ausstellungsgüterversicherung ratsam. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl auf dem Ausstellungsgelände.

**11. Obligatorische Kosten:** Der Aussteller hat je Ausstellungsstand pauschal einen Anteil an der Besucherhaftpflichtversicherung in Höhe von € 20,00, eine Pauschale in Höhe von € 25,00 für Müllgebühren sowie eine Pauschale in Höhe von € 120,00 für den Adresseintrag im Ausstellerverzeichnis zu zahlen. Hier wird jeder Aussteller mit seiner Firma, Anschrift, Telefonnummer und einer Produktbezeichnung in Form eines Schlagwortes erfasst. Dieses Verzeichnis wird auf der Homepage der Veranstaltung veröffentlicht und zur Veranstaltung selbst für die Besucher gedruckt.

**12. Abgabe von Speisen und Getränken:** Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist vom Veranstalter schriftlich zu genehmigen. In diesem Falle herrscht bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt an Ort und Stelle eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz durch das Amt für öffentliche Ordnung der jeweiligen Gemeinde.

**13. Höhere Gewalt:** Wenn infolge höherer Gewalt irgendwelche technischen Störungen eintreten oder die technischen Werke die Ver- und Entsorgung unterbrechen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

**14. Abfallentsorgung:** Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Ausstellungsstandes selbst verantwortlich und hat diesen sauber zu halten. Während den Auf- und Abbautagen hat der Aussteller Abfälle, sortenrein nach Wert- und Reststoffen sortiert, ohne Zwischenlagerung auf den Zeitgängen oder im Freigelände in die jeweils dafür vorgesehenen Container zu packen. Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und Abbauphasen in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden vom Service-Partner kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt. Während den Ausstellungstagen ist unmittelbar nach Ausstellungsende der Abfall in den Gängen und Fahrwegen zur Abholung bereitzustellen.

**15. Nichtigkeit des Vertrages:** Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

**Veranstalter:** Regina Rieger SARL  
Messen & Marketing  
Akazienstraße 3  
76437 Rastatt

Tel. 07222/28686  
Fax 07222/28687

[rr@regina-rieger.de](mailto:rr@regina-rieger.de)  
[www.regina-rieger.de](http://www.regina-rieger.de)

**Ansprechpartner:** Ausstellungsleitung: Regina Rieger